

Geschäftsbedingungen für die Fassadenreinigung

1. Bauseitige Gestellung von Strom und Wasser (mind. ¾ Zoll-Leitung).
2. Für Durchfeuchtungen infolge undichter Gebäudefugen oder anderen Öffnungen wird nicht gehaftet.
3. Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß. Sofern kein Pauschalpreis vorliegt.
4. Bauseitige Stilllegung aller elektrischen Leitungen/Werbung, Lüftung usw.
5. Für Schäden an Aufputz liegenden Kabeln und ähnlichem wird nicht gehaftet.
6. Bauseitige Verkehrssicherungsmaßnahmen (absperren).
7. Leuchtreklameschilder bzw. Leuchtschilder sind vor Beginn der Arbeiten bauseits zu entfernen bzw. bauseits zu schützen.
8. Gerüstgestellung und Einplanung sowie ein Bau-WC müssen bauseits erfolgen.
9. Wenn die zu bearbeitende Fläche direkt an eine nicht zu bearbeitende Fläche stößt (geschlossene Bauweise) muss das Gerüst jeweils 50 cm breiter als die zu bearbeitende Fläche gestellt werden.
10. Evtl. im Gerüstbereich befindliche Pflanzen müssen bauseits entfernt werden.
11. Trotz Schutzmaßnahmen an den Fenstern, kann es im Grenzbereich zwischen Putz und Holz zu Beschädigungen des Lackanstriches oder der Fugen kommen. Hierfür übernehmen wir keine Haftung.
12. Die Entfernungen aller mineralischen Substanzen wie Farben, Putze, Zement, Gewebematten sowie versinterte Lackschichten etc. die sich unter bzw. zwischen den Farbschichten befinden, sind nicht Bestandteil dieses Angebotes.
Diese müssen separat entfernt werden. (Bei Bedarf erstellen wir gerne ein Angebot.)
13. Sollten Lösungsmittel des Graffiti die Oberfläche angegriffen haben, übernehmen wir keine Haftung für bleibende Schäden sowie für eventuelle Schatten im Untergrund. Ebenso für Wassereintrüche durch fehlende oder defekte Fugenabdichtung übernehmen wir keine Gewährleistung. Beim Auftragen des Graffiti-schutzes kann es zu einer Farbvertiefung der Oberflächen kommen.
14. Ein Sicherheitseinbehalt oder eine Vertragserfüllungsbürgschaft wird nicht gewährt.
15. Grundlage unseres Angebotes ist die VOB in ihrer neuesten Fassung, die in unseren Geschäftsräumen einzusehen ist.
16. Eine Kopie der Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 Staz 1 des EStG ist einzureichen.
17. **Für die Farbentfernung gilt zusätzlich:**
Für eine mögliche Beschädigung an der Oberfläche aufgrund von bereits vorhandenen Rissen, Abplatzungen, Fehlstellen oder mürben Putz etc. unter den Farbschichten können wir keine Haftung übernehmen.
18. **Für die Graffiti-entfernung gilt zusätzlich:** Schatten können eventuell verbleiben.
19. Gerichtsstand ist Hamburg / Stade.